

## Übersetzung

BML

### EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON TIEREN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNGEN

#### EMPFEHLUNG FÜR DAS HALTEN VON RINDERN

#### ANHANG C: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KÄLBER

angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen  
26. Tagung am 08.06.1993

1. Kälber müssen von einem frühen Lebensalter an mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden und ausreichende Kontaktmöglichkeiten haben, damit sich eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier entwickeln kann.
2. Kälber sollten nicht angebunden gehalten werden; bei Boxenhaltung dürfen sie nicht angebunden werden.

Es kann notwendig sein, Kälber für die Zeit einer Untersuchung, Behandlung oder bei Gruppenhaltung während der Fütterung und für eine kurze Zeit nach der Milchtränke zur Vermeidung gegenseitigen Saugens vorübergehend in angemessener Weise zu fixieren.

3. Werden Kälber in Einzelboxen gehalten, müssen diese so angeordnet und ausgelegt sein, dass Sichtkontakt zu anderen Kälbern oder Tieren möglich ist.
4. Die Abmessungen der Einzelboxen oder –stände müssen der Größe des jeweiligen Tieres am Ende seines Aufenthaltes in dieser Box oder diesem Stand entsprechen. Die Breite der Box sollte nicht weniger und vorzugsweise mehr als die Widerristhöhe des Tieres betragen; die Box sollte länger als die Körperlänge des Tieres (gemessen am aufrecht stehenden Tier vom ausgestreckten Kopf bis zum Schwanzansatz) plus 40 cm sein.
5. Nach Möglichkeit sollte eine Gruppenhaltung der Kälber empfohlen werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a) Die freie Liegefläche muss ausreichend sein, um es allen Tieren zu ermöglichen, sich mühelos gleichzeitig hinzulegen

...

und

b) jedes Tier muss sich ohne Schwierigkeiten umdrehen, ausruhen, erheben, putzen und sauberhalten können.

6. Für bis zu zwei Wochen alte Kälber muss und für ältere Kälber sollte die Liegefläche geeignetes formbares, sauberes und trockenes Einstreumaterial in ausreichender Höhe aufweisen.

Kälberställe müssen mindestens acht Stunden täglich gut – vorzugsweise durch natürliche Lichtquellen – beleuchtet sein.

7. In Ställen untergebrachte Kälber müssen mindestens zweimal täglich kontrolliert, und wenn sich dies als erforderlich erweist, gründlich untersucht werden.

Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in Kranknbuchten mit trockener, weicher Einstreu abgesondert werden.

8. Die für die Haltung und Pflege der Tiere verantwortliche Person sollte darauf achten, dass neugeborene Kälber sobald wie möglich nach ihrer Geburt und in jedem Fall in den ersten sechs Stunden ihres Lebens ausreichend Biestmilch vom Muttertier oder aus einer anderen geeigneten Quelle erhalten. Könnte dies zu einem erhöhten Krankheitsrisiko führen – wie im Falle der Verwendung von Kolostralmilch aus einem fremden Betrieb –, so sollte eine entsprechende Behandlung der Milch erfolgen, z. B. einstündige Erhitzung auf 56°C; es darf jedoch keinesfalls zu einer Überhitzung kommen, da dadurch Antikörper zerstört werden.

Mehr als zwei Wochen alte Kälber müssen Zugang zu schmackhaftem, leicht verdaulichem und nahrhaftem Futter haben, das dem Alter, Gewicht und den biologischen Bedürfnissen entsprechend ausreichend Eisen und Raufutter enthält, damit sich die Tiere gesund entwickeln und normal verhalten können sowie eine entsprechende Entwicklung des Pansen möglich ist. Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben oder zumindest ihren Flüssigkeitsbedarf durch Aufnahme sonstiger Flüssigkeiten decken können.

Alle Kälber müssen während der ersten vier Wochen und in jedem Fall bis zur Aufnahme der erforderlichen Menge an fester Nahrung mindestens zweimal täglich Flüssignahrung erhalten. Die Versorgung mit Milch über einen Sauger anstelle eines Eimers wird dringend empfohlen.

Maulkörbe für Kälber sind nicht zulässig.

9. Werden Kälber aus Eimern getränkt, sollte jedes Tier Zugang zu einem eigenen Eimer haben. Die für die Fütterung von Flüssignahrung erforderlichen Geräte sollten unmittelbar nach je-

dem Gebrauch gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Die Futtertröge müssen saubergehalten und Futterreste entfernt werden. Kot, Urin und verdorbenes Futter müssen entfernt und das Einstreumaterial so oft wie erforderlich gewechselt werden.

Werden Muttertiere in einer Gruppe mit ihren neugeborenen Kälbern gehalten und ist zusätzliche Nahrung für diese Kälber erforderlich, muss dafür eine getrennte Einrichtung zur Verfügung stehen, zu der nur die Kälber Zugang haben.

10. Kälber bis zum Alter von einer Woche oder Kälber, bei denen der Nabel noch nicht völlig abgetrocknet ist, dürfen von dem Betrieb, in dem sie geboren wurden, nur in Notfällen entfernt werden.

Sollen Kälber an einen anderen Ort verbracht oder vermarktet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens zu treffen.

11. Dem Betrieb neuzugegangene Kälber sollten ausreichend lange getrennt von anderen Kälbern gehalten werden, um einer gegenseitigen Ansteckung vorzubeugen. Werden Kälber zu Mastzwecken zugekauft und gehalten, sollte dies in getrennten stabilen Gruppen erfolgen.

12. Eine Elektro-Immobilisierung darf nicht angewandt werden.

13. Zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Kälber dürfen nicht für öffentliche Vorführungen oder Ausstellungen verwendet werden, wenn dabei die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

14. Da einige derzeit verwendeten Systeme nicht so geplant oder konstruiert sind oder so betrieben werden, dass sie allen biologischen Bedürfnissen von Kälbern entsprechen, müssen Anstrengungen unternommen werden, Haltungssysteme zu entwickeln und einzusetzen, die die Gefahr von Verletzungen und Krankheiten auf ein Mindestmaß beschränken und die Befriedigung aller artgemäßen biologischen Bedürfnisse, vor allem durch geeignete Fütterungssysteme und durch die Vermeidung einer reizarmen Umgebung, eines zu geringen Platzangebotes und unzureichender Kontakte mit Artgenossen, ermöglichen.